

log. 47, von denen jener zu Suarez', dieser zu Bellarmins Ansicht hinneigt.

Das Vergehen der Häresie wurde schon seit apostolischer Zeit schwer geahndet, und schon früh entstanden feste Normen hinsichtlich der über Häretiker zu verhängenden Strafen. Diese sind theils rein kirchliche, theils bürgerliche. Die kirchlichen Strafen sind Excommunication (s. unten), Irregularität (c. 18, C. I, q. 1; Innoc. I. a. 414; c. 5, D. LI), Unfähigkeit zur Erlangung eines kirchlichen Beneficiums, welche auf Sohn und Enkel übergeht, wenn der Vater, auf den Sohn, wenn die Mutter sich der Häresie schuldig gemacht hat (c. 2. 15 in VI, 5, 2), Verlust des kirchlichen Begräbnisses. Für Geistliche tritt noch hinzu Suspension, Verlust der kirchlichen Aemter und Würden und Degradation (Genaueres hierüber bei Mänschen, Das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht II, 323 ff.). Die weltlichen Strafen wurden gemeinschaftlich von Kirche und Staat über die Häretiker verhängt, so jedoch, daß der weltlichen Gewalt das Urtheil über die Häresie nicht zuerkannt wurde (c. 18 in VI, 5, 2). Die meisten Strafgesetze wurden schon von den altrömischen Kaisern erlassen, besonders aus Anlaß der Gewaltthätigkeit und Unfittlichkeit mancher Secten des 4. und 5. Jahrhunderts, und fanden sich im bürgerlichen Rechtsbuche (De haeretico et Manichaeo et Samaritano 1, 5). Das Verbrechen der Häresie wurde ähnlich bestraft wie das Majestätsverbrechen, weil es als grobe Verletzung der Majestät Gottes und Verläugnung der Grundlage der christlichen Gesellschaft aufgefaßt wurde. Manche der Strafbestimmungen erscheinen uns sehr hart, theils wegen der Verfeinerung unserer Sitten, wie auch wegen der unserer Zeit eigenen sentimentalen Abneigung gegen ernste Ahndung der Verbrechen überhaupt, theils wegen eines unrichtigen Urtheils über das Verbrechen der Häresie und der Verringerung unserer Scheu vor derselben. Verbannung und Todesstrafe, Infamie und Verlust der bürgerlichen Rechte, Vermögensconfiscation und Inhabilität für öffentliche Aemter — letztere bis zur zweiten Generation von väterlicher, zur ersten von mütterlicher Seite ausgebehnt — waren Strafen der Häresie. Aus den Criminalgesetzgebungen der neueren Zeit ist die Häresie fast ganz unter den zu bestrafenden Verbrechen verschwunden; in Deutschland fing man im 16. Jahrhundert schon an, die Häresie nicht mehr als bürgerliches Verbrechen zu betrachten (vgl. Jarde, Hdb. d. deutschen Strafrechts II, 12). Nach dem Beispiele der Apostel (1 Tim. 1, 20) verhängte die Kirche von Alters her die Strafe der Excommunication über die Häretiker; doch trat diese erst mit dem Richterspruche ein (c. 37, C. XXIV, q. 3). Seit dem vierten Lateranconcil wird sie ipso facto incurrit (c. 8. 13, X 5, 7) und durch die Bulla coenae wurde sie dem apostolischen Stuhle reservirt. Das geltende Recht ist in der Constitution Apostolicas Sedit (12. October 1869) enthalten: Die Excommuni-

cation trifft die Häretiker, ihre Anhänger und alle diejenigen, welche die Häretiker (als solche zum Schutze gegen die Strafe) aufnehmen, ihnen Vorschub leisten, sie verteidigen, und diese Censur ist speciali modo dem Papste reservirt. Dieselbe Strafe trifft omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedit Apostolicas libros eorundem . . . haereticorum haeresin propugnantes . . . eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes. (Näheres im Archiv f. R.-R. XXVI, 155 ff.; Lohmkuhl, Theol. moralis II, 923; Marc, Instit. mor. Alphons. 1315.)

Raum eine andere kirchliche Lehre ist dem modernen religiösen Liberalismus so verhaßt, wie die von der Strafbarkeit der Häresie. Ist ja die Freiheit, zu glauben und zu denken, was man will, das Ideal der heutigen Zeit, und dieses anzutasten gilt als eine unerträgliche Geistes knechtung. Hierin aber liegt die Läugnung des Christenthums. „Geht hin in alle Welt,“ sagt Christus den Aposteln bei Eröffnung seiner Kirche, „verkündet das Evangelium aller Creatur. Wer glaubt und sich taufen läßt, wird selig; wer nicht glaubt, wird verdammt werden“ (Marc. 16, 15). Wenn Christi Wort also überhaupt etwas bedeutet, so steht es dem Menschen nicht frei, das von den Aposteln verkündigte Evangelium ganz oder theilweise nach Belieben anzunehmen oder zu verschmähen; diese Freiheit bestand weder zu Zeiten der Apostel, noch besteht sie seit ihrem Tode, da auch nach dem Tode der Apostel die Predigt des Evangeliums fortgesetzt werden sollte, und darum die Worte Christi nicht nur an die Apostel, sondern auch an ihre Nachfolger gerichtet sind. Fügt ja der Heiland an der Parallelstelle (Matth. 28, 19 f.) auch hinzu, daß er bei ihnen bleiben werde bis zum Ende der Zeiten (vgl. Joh. 14, 16). Die von der göttlich eingesetzten Auctorität verkündete Offenbarungswahrheit von sich weisen, ist also eine Sünde, und zwar eine in sich und in ihren Wirkungen sehr schwere und verhängnißvolle Sünde, besonders bei demjenigen, welcher der Kirche schon angehört, denn sie ist die Läugnung einer Wahrheit, für welche Gott selbst sich verbürgt, eine Lossagung von der Kirche Gottes, eine Handlung, welche den Glauben, die Grundlage und Wurzel des ganzen christlichen Tugendlebens vernichtet und die Kirche bekämpft und in Secten spaltet. Einem solchen Vergehen durch Bestrafung zu begegnen, ist also ebensowohl in der Ordnung, wie die Bestrafung irgend eines andern Vergehens, falls nur eine mit Strafgewalt ausgerüstete Auctorität besteht, in deren Bereich das Vergehen fällt. Eine solche Auctorität aber besteht in der Kirche, wie dieses aus ihrer Natur und der seit apostolischen Zeiten in der Kirche üblichen Praxis folgt. Daß die Väter seit Anfang des Christenthums und die Apostel selbst in Bezug auf Häretiker sehr intolerant waren und „Abweichungen von ihren Worten sehr ernst nahmen“ (vgl. Kahnis in Herzogs Encyclopädie